Stadt Neumünster **Neumünster, 17. Juni 2015**
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtentwicklung und Verwaltung -

		AZ:	-61.2- / Frau Kütemeier

Mitteilung-Nr.: 0251/2013/MV
==========

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.07.2015	Ö	Kenntnisnahme

Betreff: **Sachstand Interreg 5 A**

Begründung:

Zu den Kosten des Programmes:

Die Stadt Neumünster hat am 15. April 2014 in der Sitzung Ratsversammlung den Beitritt zum Interreg 5 A-Programmgebiet beschlossen (siehe Drucksache Nr. 0239/2013/DS).

Hinsichtlich des Kofinanzierungsanteils der Stadt Neumünster erfolgte damals eine Kostenschätzung sowohl hinsichtlich der Kosten für die Prüfbehörde als auch für die Verwaltungsbehörde, die auf deutscher Seite eingerichtet worden sind. Mittlerweile stehen die Kosten fest, so dass der Kofinanzierungsanteil der Stadt Neumünster, basierend auf der Programmlaufzeit bis Ende 2023 konkret berechnet werden kann, und zwar:

a) Für die Verwaltungsbehörde in Höhe von 22.525 Euro pro Jahr. Damit liegen die Kosten etwas unterhalb der im April 2014 geschätzten Kosten von 23.500 Euro pro Jahr. Für die Laufzeit des Programmes von 9,5 Jahren ergibt sich daraus der Betrag von 213.987,50 Euro.
b) Für die Prüfbehörde: Für die Laufzeit des Programms von 9,5 Jahren ergibt sich daraus der Betrag von 51.382,80 Euro (für 2014: 1.835 Euro und für die Jahre 2015- 2023 jeweils 5.505,30 Euro).

Somit erhöht sich der gesamte Kofinanzierungsanteil der Stadt Neumünster für das Interreg 5 A-Programm von 251.750 Euro auf 259.864 Euro.

Zu inhaltlichen Neuerungen des Programmes:

Am 25. März 2015 hat die konstituierende Sitzung in Korsør / DK stattgefunden. Dort wurden die Auswahlkriterien für die Förderung von Projekten festgelegt (siehe Anlage) sowie weitere Regelungen bezüglich der Förderbedingungen getroffen, hierunter Förderfähigkeit von Kosten und Beteiligung privater Partner.

Auch private Unternehmen können jetzt gefördert werden, was einige neue Regelungen mit sich führt.

Im Rahmen der de-minimis-Regelung oder Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung (AGVO) können Unternehmen direkte Zuschussempfänger im Programm sein. Daneben können Unternehmen jederzeit als Netzwerkpartner ohne finanzielle Verantwortung an Projekten beteiligt werden. Private Partner können allerdings nicht als Leadpartner eines Projektes agieren. Ein Projekt kann auch nicht ausschließlich aus privaten Partnern bestehen.

Die Vereinbarung für Interreg V A, die von allen Programmpartnern zu unterzeichnen ist, befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung.

Durch die Zusammenlegung von zwei deutsch-dänischen Interreg 4A-Programmen umfasst Interreg Deutschland-Danmark ein deutlich größeres Gebiet, wodurch es ermöglicht wird, neue Partnerschaften über die Land- und Wassergrenze hinweg zu bilden und resultatschaffende Projekte zu etablieren. Mit dem sog. Partnerindex soll den Projektakteuren dabei geholfen werden, geeignete Partner zu finden.

Auf der nächsten Sitzung des Interreg-Ausschusses am 25. Juni 2015 wird über die ersten Projektanträge entschieden.

Die nächste Frist für die Einreichung von Projektanträgen endet am 15. September 2015.

In Vertretung

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlage:

- Übersicht der Auswahlkriterien für Förderanträge Interreg 5 A